

Grossratsgeschäfts-Nummer: 20 / GE 13 / 248
Rechtsbuch-Nummer:
Departement: DJS

Bericht der Kommission zur Vorberatung des Gesetzes betreffend die Änderung des Gesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel

Präsident: Eugster Franz, Sekundarlehrer, Bischofszell

Mitglieder: Auer Jakob, Sicherheitsbeauftragter, Arbon
Bär Rudolf, dipl. Badmeister, Kreuzlingen
Gschwend Viktor, Gärtner, Neukirch (Egnach)
Häberli Jürgen, dipl. Rettungssanitäter HF, Landschlacht
Leuthold Stefan, Unternehmer, Frauenfeld
Marolf Jürg, Sekundarlehrer, Romanshorn
Müller Mathis, dipl. Biologe UZH, Pfy
Vetterli Daniel, Meisterlandwirt, Rheinklingen
Vögeli Max, Stadtpräsident, Weinfelden
Zahnd Robert, Förster (pens.), Frauenfeld
Zellweger Melanie, Geschäftsführerin, Romanshorn
Zuber Andreas, dipl. El.-Ing. FH, Märstetten

Beobachter: Schenk Peter, Unternehmer, Zihlschlacht

Vertreter des Departements

Regierungsrätin Cornelia Komposch, Chefin DJS
Stephan Felber, Generalsekretär DJS
Roman Kistler, Amtsleiter Jagd- und Fischereiverwaltung
Ivana Roth, Jurist. Sachbearbeiterin DJS - *Protokollführung*

Die Kommission zur Vorberatung des Gesetzes betreffend die Änderung des Gesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel behandelte die Vorlage in zwei Sitzungen und dankt den Vertretern des Departementes für Justiz und Sicherheit für die Begleitung der Verhandlungen.

Zusammenfassung der Ergebnisse

Die Kommission ist einstimmig auf die Vorlage eingetreten. In der Detailberatung wurden mehrere Paragraphen intensiv diskutiert. Es wurde nur eine sprachliche Veränderung vorgenommen. Die Kommission stimmte dem Gesetz in der Fassung nach 2. Lesung einstimmig zu.

Allgemeines

Erst vor fünf Jahren wurde das Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugtiere und Vögel das letzte Mal revidiert. Grund für die vorliegende Revision ist der Umstand, dass das Schiessen auf der vorhandenen Jagdschiessanlage des Kantons per Ende 2025 eingestellt werden muss. Mit der geplanten Gesetzesänderung schaffen wir die Grundlage für die Realisation einer neuen Jagdschiessanlage.

Diese Kommission beschäftigte sich aber grundsätzlich nicht mit der geplanten Jagdschiessanlage, sondern nur mit den gesetzlichen Rahmenbedingungen. Zu Beginn der 2. Lesung wurde die Kommission über den aktuellen Planungsstand informiert. Im Detail wird sich damit aber eine Spezialkommission beschäftigen müssen.

Mit dieser Gesetzesänderung haben wir auch die Möglichkeit, die Hundeleinenpflicht während der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit zu regeln.

Eintreten

Eintreten war unbestritten. Dies kann auch als klares Bekenntnis zur Jagd betrachtet werden. Die Aus- und Weiterbildung unserer Jägerinnen und Jäger liegt der Kommission am Herzen. Sie anerkennt deren Leistungen für Flora, Fauna und Gesellschaft.

Detailberatung

Die Kommission hat das Gesetz paragraphenweise durchberaten. In der Synopse sind die beschlossenen Änderungen zuhanden des Parlaments festgehalten.

§ 14a Schiesswesen, Aus- und Weiterbildung

Grundsätzlich steht es jeder Jägerin und jedem Jäger frei, wo sie ihren Treffsicherheitsnachweis erlangen wollen. Obwohl dies einige Jägerinnen und Jäger zurzeit in ausserkantonalen Schiessständen tätigen, erachtet es die Kommission als eine kantonale Aufgabe, einen eigenen Jagdschiessstand zu betreiben. Abklärungen mit den Nachbarkantonen haben ergeben, dass ausserkantonale Jagdschiessstände nicht die nötige Kapazität für unsere Thurgauer Jägerinnen und Jäger haben. Uns fehlt ein moderner Jagdschiessstand, auf welchem alle notwendigen Schiessmöglichkeiten, wie das Tontauben- und Keilerschiessen, möglich sind. Es ist davon auszugehen, dass ein solcher Jagdschiessstand sehr gut ausgelastet sein wird. Die Diskussion der Kommission hat gezeigt,

3/4

dass es wichtig ist, dass der Kanton seine Verantwortung im Bereich Schiesswesen, Aus- und Weiterbildung wahrnimmt. Es wurden keine Anträge gestellt.

§ 14b Jagdschiessstand

Es ist beabsichtigt, dass der Verein Jagd Thurgau den effektiven Betrieb der Jagdschiessanlage übernimmt. Erste Absprachen mit dem Verein sind erfolgt. Da die meisten Jägerinnen und Jäger auch Mitglied bei Jagd Thurgau sind, ist davon auszugehen, dass der nötige Rückhalt vorhanden ist.

§ 26 Weitere Schutzbestimmungen

Dieser Paragraph wurde sehr intensiv diskutiert. Das Hundegesetz umschreibt die Leinenpflicht nur vage. Es bestand für die Kommission mehrheitlich kein Zweifel, dass diesbezüglich Handlungspflicht besteht. Freilaufende Hunde führen immer wieder zu Rissen oder Störungen, welche die Aufgabe der Brut und Nachzucht zur Folge haben. Eine Leinenpflicht soll dem entgegenwirken. Hunde und ihre Halterinnen und Halter sollen aber nicht aus dem Wald verbannt werden. Grundsätzlich sollten aber Hunde im Wald immer an der Leine geführt werden. So wird der Natur und den Wildtieren der nötige Respekt erbracht.

Diskutiert wurde darum vor allem, ob die Leinenpflicht nicht noch mehr ausgeweitet werden soll. Freilaufende Hunde sind für Wildtiere ganzjährig ein grosser Störfall. Die Kommission ist aber der Meinung, dass eine Leinenpflicht für die besonders sensible Phase der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit ausreichend ist. Falls nötig haben die Gemeinden gemäss Hundegesetz die Möglichkeit, für sensible Gebiete eine Leinenpflicht einzuführen. Anträge wurden keine gestellt, da eine Leinenpflicht vom 1. April bis 31. Juli als realisierbarer Kompromiss betrachtet wird.

§ 27 Information

Keine Wortmeldungen.

§ 34 Haftung des Kantons

§ 34 Abs.1 wurde inhaltlich nicht diskutiert. Damit er aber besser verständlich ist, wurde ein Antrag gestellt, den langen Satz unter Absatz 1 in zwei Sätze aufzuteilen: «Der Kanton haftet für Schäden an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen oder Nutztieren, die durch geschützte Tiere gemäss Art.13 Abs.4 JSG oder durch Hirsche, Wildschweine, Dachse, Krähen oder durch kantonal geschützte Tierarten verursacht werden. Die Haftung gilt auch für Schäden an Infrastrukturanlagen, die durch Biber verursacht werden». Dieser Antrag wurde einstimmig angenommen.

Unter Abs.2 wurde die Beteiligung der Jagdgesellschaften an der Entschädigung diskutiert. Diese beträgt aktuell 15%. Obwohl dieser Absatz nicht Teil der Revision ist, wurde eine Reduktion auf 10% diskutiert und beantragt. Als Begründung wurde aufgeführt, dass Jägerinnen und Jäger ohne Entschädigung tätig sind und eine Reduktion der Beteiligung an der Entschädigung die Attraktivität der Jagd verbessern würde. Dagegegengel-

4/4

ten wurde, dass bereits bei der letzten Revision die Beteiligung reduziert wurde. Der Antrag wurde mit 11:1 Stimme abgelehnt.

Schlussabstimmung

Die Kommission stimmt der Änderung des Gesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel in der Fassung nach 2. Lesung einstimmig zu.

Bischofszell, 30. April 2022

Der Kommissionspräsident

Franz Eugster

Beilagen:

Fassung der vorberatenden Kommission

Synopse

Präsentation